

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Großlohra (Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlohra in seiner Sitzung am 23.10.2018 folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Großlohra beschlossen:

## **Artikel I Änderung der Satzung**

### **§ 4 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:**

(3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten Hunde, die aufgrund ihres

Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

1. eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
2. einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
3. ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
4. außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder
5. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen

## **Artikel II Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Großlohra (Hundesteuersatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Großlohra  
Großlohra, den 26.11.2018

(S I E G E L)

gez.  
S C H Ä F E R  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Großlohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Großlohra (Hundesteuersatzung – Beschluss-Nr.: 98-25/2018) erfolgte gemäß § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 26.11.2018, eingegangen am 26.11.2018 unter AZ 30/082.6-57/2018.

Gemeinde Großlohra  
Großlohra, den 26.11.2018

(S I E G E L)

gez.  
S C H Ä F E R  
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Großlohra lt. Hauptsatzung in der Zeit vom 17.12.2018 bis 25.12.2018**

Verkündungstafel: lt. Hauptsatzung

ausgehangen am: 17.12.2018

abzunehmen am: 25.12.2018

abgenommen am: 21.01.2019

**Tag der öffentlichen Bekanntgabe: 24.12.2018**

**Name d. Verantwortlichen f. d. Veröffentlichung:** S. Grabe

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_